

Antrag der Fraktion DIE LINKE**Neuregelung der Erbschaftsteuer: Substanzielle Verbesserungen durchsetzen!**

Am 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die seit 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetze für Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt. Der Staat als Gesetzgeber hat eine Frist bis zum 30. Juni 2016 eingeräumt bekommen, um ein verfassungskonformes Gesetz vorzulegen. Da die Erbschaftsteuer eine reine Landessteuer ist, haben die Länder und der Bundesrat gewichtige Einflussnahmemöglichkeiten. Deshalb muss der Senat seinen Einfluss auf Bundesebene geltend machen, damit die Neuregelung substanzielle Verbesserungen bei der Besteuerung von Betriebsvermögen sicherstellt.

Bislang können Erbinnen/Erben von Betriebsvermögen, von land- und forstwirtschaftlichem Eigentum und von Aktienpaketen mit Sperrminorität 85 % oder sogar 100 % der anfallenden Erbschaftsteuer erlassen bekommen, wenn sie das ererbte Eigentum fünf oder sieben Jahre in ihrem Besitz behalten. Arbeiten in dem Betrieb mehr als 20 Angestellte, muss zudem nachgewiesen werden, dass die Lohnsumme (die Summe des ausgezahlten Lohns an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) in fünf Jahren 400 % bzw. in sieben Jahren 700 % des Durchschnitts der vorangegangenen Jahre beträgt. Der Wert des Betriebs darf bis zu 50 % aus „Verwaltungsvermögen“ bestehen, also aus Wertpapieren, Anlagen, Grundstücke und Beteiligungen sowie Kunstgegenständen und wissenschaftlichen Archiven – auch dieses „nicht produzierende“ Vermögen erhält die aufgeführten Abschläge, wenn die anderen Bedingungen erfüllt sind.

Das jährliche Aufkommen aus der Erbschaftsteuer beträgt seit 2004 relativ gleichbleibend rund 4,5 Mrd. € pro Jahr. Dabei hat sich der Steuerwert der vererbten Vermögen von 2007 bis 2012 mehr als verdoppelt. Die Gestaltungsmöglichkeiten, die die generösen und jetzt als verfassungswidrig kassierten Neuregelungen im Übergang betrieblichen Vermögens eingeräumt haben, wurden Jahr für Jahr erfolgreicher zur Vermeidung von Erbschaftsteuerzahlungen angewandt. So betrugen die solcherart erwirkten Nachlässe auf zu zahlende Erbschaftsteuer allein 2012 10,8 Mrd. €. Wäre betriebliches Vermögen genauso versteuert wie andere Erbschaften, hätte Bremen allein in diesem Jahr rund 108 Mio. € mehr eingenommen. Hier geht es also um sehr relevante Summen.

Dabei ist die Erbschaftsteuer nicht nur bedeutsam als Einnahmequelle der Bundesländer, sondern auch als Regulativ für die zunehmende Aufspaltung der Gesellschaft zwischen Armen und Reichen. Darauf haben u. a. die drei Verfassungsrichterinnen/Verfassungsrichter Gaier, Masing und Baer in ihrer abweichenden Begründung der Verfassungswidrigkeit der bisherigen Erbschaftsgesetze hingewiesen:

„Das Grundgesetz hat mit seiner Verpflichtung aller öffentlichen Gewalt auf das Sozialstaatsprinzip die Ausrichtung auf soziale Gerechtigkeit zu einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen erhoben (. . .). Die Erbschaftsteuer dient deshalb nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern ist zugleich ein Instrument des Sozialstaats, um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst (. . .).

Gerade die Konzentration des Vermögens im obersten Dezil ist im vergangenen Jahrzehnt stark gestiegen, (. . .) demgegenüber verfügten rund 28 % der erwachsenen Bevölkerung im Jahr 2012 über kein beziehungsweise ein negatives

Vermögen, wobei dieser Anteil seit dem Jahr 2002 ebenfalls signifikant angestiegen ist (. . .). Der für die Vermögensverteilung international herangezogene Gini-Koeffizient ist entsprechend von 0,62 im Jahr 1993 auf 0,78 im Jahr 2012 gestiegen, sodass Deutschland gegenwärtig innerhalb der Eurozone den höchsten Grad an Ungleichheit bei der Verteilung des Vermögens aufweist.

Die Erbschaftsteuer bestimmt und beschränkt in Blick hierauf den Inhalt des in Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierten Erbrechts. Sie wirkt damit der Gefahr entgegen, dass durch eine zunehmende Ungleichverteilung von Mitteln die Chancen auf gesellschaftliche wie politische Teilhabe auseinanderdriften und sich so letztlich Einfluss und Macht zunehmend unabhängig von individueller Leistung verfestigen und an Herkunft gebunden sind. Mit diesem Zweck ist die Erbschaftsteuer ein Instrument, mit dem der Staat ungleichen Lebenschancen entgegenwirkt. Der mit ihr ins Werk gesetzte Ausgleich trägt dazu bei, dass persönliche Freiheitswahrnehmung und Fähigkeiten nicht nur abstrakt, sondern real die Grundlage unserer Ordnung bleiben und sich so Freiheit und Gleichheit auch in der Lebenswirklichkeit verbinden (. . .).“

Eine Reihe von Regelungen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als explizit verfassungswidrig eingestuft; die Neuregelung des Gesetzes muss hier substantielle Änderungen enthalten:

- Der Verzicht auf die Kontrolle der Lohnsummen bei Betrieben bis 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist viel zu hoch angesetzt. Laut BVerfG ist ein Verzicht auf Kontrolle der Lohnsumme nur bei Kleinbetrieben mit einigen wenigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vertretbar.
- Der eingeräumte Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen, der ohne Abzüge unter die vergünstigten Regelungen für Betriebsvermögen fällt, ist viel zu hoch gewählt. Sinnvoll wäre eine Beschränkung auf 15 % Verwaltungsvermögen.
- Die Gesetzesregelung soll kleine und mittlere, familiengeführte Betriebe unterstützen. Die Betriebsgröße ist in den Gesetzesregelungen aber nicht spezifiziert. Auch Konzerne können auf diese Art und Weise unter weitgehendem Verzicht auf Erbschaftsteuer vererbt werden. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, hier eine Obergrenze für kleine und mittlere Unternehmen zu definieren, ab deren Überschreitung die Nachlassmöglichkeiten nicht mehr greifen.
- Die clevere Aufspaltung von großen Firmen in mehrere Unterfirmen erlaubt das Unterlaufen der Lohnsummenkontrolle, indem eine Firma die Produktionsmittel und damit die Werte, aber kaum Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter enthält, während eine Unterfirma den Hauptteil der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt, aber keine relevanten Werte besitzt. Auch solcher Missbrauch muss durch eine Regelung zur Beurteilung des Gesamtwerts von zusammenhängenden Unterfirmen korrigiert werden.

Darüber hinaus hat das BVerfG die grundsätzlichen Regelungen als verfassungsgemäß eingeschätzt, aber darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber einen großen Gestaltungsfreiraum hat. Die Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts bietet damit eine Gelegenheit, auf einen weitergehenden Abbau der Privilegien von ererbtem Betriebsvermögen zu drängen, die der Senat in Verbindung mit anderen Bundesländern unbedingt nutzen sollte.

Hierbei ist insbesondere an die ungewöhnlich hohe Nachlassquote zu denken, die bis zu 100 % beträgt. Ziel des Nachlasses ist es, die Erben zur Weiterführung des Betriebs und zum Erhalt der Arbeitsplätze zu ermuntern. Solche verantwortungsvoll handelnden Betriebslenkerinnen/Betriebslenker sollen gegenüber Erben, die das Betriebsvermögen sofort meistbietend verkaufen, bessergestellt werden. Dies findet auch das BVerfG einsichtig und nachvollziehbar. Fraglich ist aber, ob zu einer solchen Ermunterung nicht deutlich geringere Nachlässe völlig ausreichen würden, sofern sie überhaupt notwendig oder sinnvoll sind. Hier sollte der Senat zumindest auf eine deutliche Absenkung der Nachlassquote drängen.

Außerdem haben die Erben von Betriebsvermögen den großen Vorteil, dass Betriebsvermögen immer nach den günstigen Steuersätzen für Söhne und Töchter (Steuerklasse 1) vererbt wird, während andere Vermögen für entferntere Verwandte oder nicht verwandte Personen deutlich höher besteuert werden. Auch diese Regelung sollte aufgehoben werden.

Generell ist bei sehr hohen Vermögenswerten ab 30 Mio. € eine Anhebung auch bei Erbschaften/Erben der Steuerklasse 1 von 30 % auf 50 % geboten.

Schließlich sollten die Nachlassregelungen für Erbschaften/Erben von Aktienvermögen mit Sperrminorität abgeschafft oder zumindest deutlich verschärft werden.

Um Liquiditätsprobleme des Betriebs zu vermeiden, soll die zu entrichtende Erbschaftsteuer über mehrere Jahre abzuzahlen sein und großzügige Stundungsregelungen enthalten.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich in Verbindung mit anderen Bundesländern im Bundesrat und auf Bundesebene für eine Neuregelung des Erbschaftsrechts einzusetzen, die eine deutlich erhöhte Ausschöpfung der zu leistenden Erbschaftsteuer beim Vererben und Verschenken von betrieblichem sowie forst- und landwirtschaftlichem Vermögen sowie Aktienpaketen mit Sperrminorität gewährleistet.
2. Dabei soll sich der Senat für Änderungen der folgenden Privilegien einsetzen:
 - a) Die bislang gewährten Nachlässe für die Sicherung von Arbeitsplätzen („Lohnsummenregelung“) sollen zumindest deutlich reduziert werden.
 - b) Die Privilegien der Erbschaften/Erben von Aktienvermögen sind abzuschaffen oder deutlich zu vermindern.
 - c) Die generelle Berechnung der Erbschaftsteuer nach Steuerklasse 1 für Betriebsvermögen ist aufzuheben.
 - d) Für sehr hohe Vermögenswerte ist eine Erhöhung des Erbschaftsteuersatzes auch in Steuerklasse 1 von 30 % auf 50 % anzustreben.
3. Der Senat soll sich dafür einsetzen, dass die Sicherung der Liquidität der vererbten Betriebe durch großzügige Stundungsregelungen und der Möglichkeit zu Abschlagszahlungen über mehrere Jahre gewährleistet werden kann.

Klaus-Rainer Rupp,
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE